



**Lebenshilfe**  
*Ansbach*

# Satzung der Lebenshilfe Ansbach

laut dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Februar 2023

*Wege gemeinsam gehen*



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Ansbach e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Ansbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“, Erlangen und der „Bundesvereinigung, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“, Marburg.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, sowie die Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die eine wirkungsvolle Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung und für Menschen, die von Behinderung bedroht sind, aller Altersstufen und für ihre Familien bedeuten. Dazu gehören z. B. frühe Hilfen, Frühförderstelle Kinderhilfe, Schulvorbereitende Ein-

richtungen, Tagesstätten, Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen, Wohnstätten, Hilfen für schwerbehinderte Menschen, Erholungshilfen, Beratung.

3. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendhilfe.
4. Aufgabe des Vereins ist auch die Führung von Vormundschaften und Betreuungen Minderjähriger und von Betreuungen für Volljährige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung, in der Öffentlichkeit fördern.
6. Der Verein kann seine Mittel auch ganz oder teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden und für diese Mittel beschaffen sowie sich an solchen Körperschaften beteiligen und diese auf sonstige Weise fördern.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sowie als Förderkörperschaft mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen.

*Wege gemeinsam gehen*



## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich und/oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Aufnahmegesuch über das der Aufsichtsrat oder eine von ihm beauftragte Person bzw. Personengruppe entscheidet, erworben. Bei einem ablehnenden Bescheid, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Das passive Wahlrecht von Mitarbeiter\*innen der Westmittelfränkischen Lebenshilfe Werkstätten GmbH, des Vereins Lebenshilfe Ansbach e. V. sowie anderer Gesellschaften und Einrichtungen, an denen der Verein oder die GmbH beteiligt ist, für ein Amt eines Aufsichtsrats des Vereins ruht für die Dauer dieser Tätigkeit. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle Beschäftigten einschließlich des vom Staat zugeteilten Personals, die nicht ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund (vgl. Abs. 1), hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet, die Arbeit des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrats in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält, sowie bei juristischen Personen, bei Vermögensverfall durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Aufsichtsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt.
6. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Aufsichtsrat schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Aufsichtsrat die Berufung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Findet eine solche nicht innerhalb der nächsten sechs Monate statt, hat der Aufsichtsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
7. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht



die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der ehrenamtliche Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) die Wahl des Aufsichtsrats und Nachwahl gem. § 9. Abs. 4 der Satzung sowie deren Abwahl
  - b) Entlastung des Aufsichtsrats
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 4 Buchstabe a) der Satzung
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren
  - f) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, möglichst bis Ende des 3. Quartals einberufen oder, wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Aufsichtsrat verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich jeweils an die letzte dem Aufsichts-

rat bekannte Adresse des Mitglieds und muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, das zu dem Vollmachtgeber in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades steht oder dessen Ehepartner oder gesetzlicher Vertreter ist. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als die eigene Stimme und eine übertragene Stimme vertreten. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt durch Listenwahl. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen im ersten Wahlgang. Es ist die Mehrheit der abgegebenen,

gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen des Vereins zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Auslegung des Protokolls in der Geschäftsstelle.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch ihren/seinen Stellvertreter oder ein anderes vom Vorsitzenden bestimmtes Aufsichtsratsmitglied vertreten.

## § 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden bzw. zu bestätigenden Vereinsmitgliedern.

*Wege gemeinsam gehen*



2. Drei der gewählten Aufsichtsratsmitglieder sollen Eltern, Sorgeberechtigte oder Angehörige eines Menschen mit Behinderung sein.
3. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Mitglied berufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtsperiode.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall - einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
7. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Aufsichtsrat bedient sich zur Umsetzung seiner Aufgaben und verwaltungsmäßigen Administration der Geschäftsstelle des Vereins.

## § 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die
  - a) Festlegung einer langfristigen Entwicklungsplanung für die Einrichtungen und Dienste des Vereins entweder aus eigener Initiative und/oder auf Vorlage des Vorstands;
  - b) Genehmigung des vom Vorstand nach Vorgaben des Aufsichtsrats erstellten Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans;
  - c) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - d) Beschlussfassung über Errichtung, Veränderung oder Auflösung von Einrichtungen und Diensten;
  - e) Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers sowie Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
  - f) Beschlussfassung über Maßnahmen außerhalb des beschlossenen Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans;
  - g) Wahl, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder in ihren jeweiligen Funktionen sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern;
  - h) Entlastung des Vorstands;

- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand oder Mitglieder des Vorstands zustehen;
  - j) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie Einwilligung zu den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften des Vorstands;
  - k) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften des Vereins; Mitglieder des Aufsichtsrats können hierzu als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
3. Bei Unterzeichnung der Verträge nach Ziffer 2 Buchstabe g), bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 Buchstabe e) sowie bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Ziffer 2 Buchstabe i) wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - vertreten.
  4. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht in sämtliche Geschäftsunterlagen, insbesondere die Rechnungslegung des Vereins, Einsicht zu nehmen und Auskünfte vom Vorstand zu verlangen. Der 1. Vorsitzende des Aufsichtsrats ist vom Vorstand unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Aufsichtsratsmitglied von seinem Recht aus Satz 1 Gebrauch macht. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die verlangte Möglichkeit zur Einsichtnahme innerhalb angemessener Frist gewährt wird bzw. die verlangten Auskünfte innerhalb angemessener Frist erteilt werden. Die Gewährung der Einsichtnahme



bzw. die Erteilung der Auskünfte innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Übermittlung des entsprechenden Begehrens an den Vorstand gilt dabei als angemessen.

5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulich zu behandelnden Informationen des Vereins zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.

## § 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal pro Kalenderhalbjahr. Eine Aufsichtsratsitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies wünscht. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post bzw. die Versendung per E-Mail maßgeblich.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, auch digital oder hybrid erfolgen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder

- darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ausnahmsweise schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax oder E-Mail fassen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht und der Widerspruch dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter - binnen sieben Tagen nach Versand der Tagesordnungspunkte zur schriftlichen Beschlussfassung zugegangen ist.

Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Versand der Anfrage dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in der nächsten Aufsichtsratsitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

5. Der Aufsichtsrat kann Personalangelegenheiten einem Ausschuss übertragen, der eigenständig tätig ist.
6. Der Aufsichtsrat kann in besonderen Fällen Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse

enthalten muss. Sie ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen 4 Wochen nach den Sitzungen zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu beschließen.

## § 12 Vorstand

1. Den Vorstand bildet der geschäftsführende Vorsitzende. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit Zwei-Drittel Mehrheit bestellt und abberufen, wiederholte Bestellung ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden hauptamtlich und entgeltlich tätig. Über die Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorstandsmitgliedern jeweils einen Anstellungsvertrag ab. Sie haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
4. Rechtlicher Vertreter und Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorsitzende. Werden weitere Vorstandsmitglieder berufen, ist jeder allein vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats können die Vorstandsmitglie-

*Wege gemeinsam gehen*



der für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, Ansprüche aus einem bestehenden Anstellungsvertrag bleiben davon unberührt.
6. Werden weitere Vorstandsmitglieder berufen, regelt die Geschäftsordnung die Rechte und Pflichten des einzelnen Vorstandsmitglieds sowie die interne Aufgabenverteilung.
7. Der Vorstand kann für von ihm bestimmte Aufgabengebiete mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und einen entsprechenden Arbeits- und Verantwortungsbereich zuweisen. Eine solche Bestellung ist jederzeit widerruflich. Für den Widerruf ist die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich.
8. Der 1. Vorsitzende des Aufsichtsrats ist jedoch vom Vorstand vorab darüber zu informieren. Der Vorstand hat dem 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats monatlich Bericht zu erstatten, über:
  - die Entwicklung der Einrichtungen und Dienste und der Beteiligungsgesellschaften
  - die Personalsituation
  - die Aufwands- und Ertragssituation
  - die Liquiditäts- und Vermögenssituation
  - besondere Vorkommnisse.In Eilfällen oder bei besonderen Vorkommnissen von wesentlicher Bedeutung für den Verein, ist der 1. Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.

9. Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen teilzunehmen.
10. Eine Einladung soll regelmäßig erfolgen. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere:
  - Strategische Planung einschließlich Investitions- und Finanzplanung,
  - Erwerb und Verkauf von Beteiligungen sowie die Ausübung daraus erwachsender Gesellschafterrechte insbesondere bei Beschlussfassungen,
  - Eröffnung und Schließung von Einrichtungen und Diensten,
  - Kauf, Verkauf, und Belastung von Immobilien,
  - Vornahme von Um-, Erweiterungs- oder Neubauten,
  - Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen, mit Ausnahme der (Unter-)Vermietung von Räumen und Wohnungen an Menschen mit Behinderung,
  - Personelle Besetzung von Führungspositionen (Bereichsleitungen, Werkstatteleitung, Leitung Personalwesen),
  - Abschluss von Dienstverträgen mit Ehegatten oder sonstigen Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung der Vorstandsmitglieder,
  - Erteilung von Vollmachten für die Bereichsleitungen im Sinne des § 167 BGB.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass der Vorstand für weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die entsprechenden Beschlussinhalte sind zusammen mit dem

vorstehenden Maßnahmenkatalog in die Geschäftsordnung des Vorstandes (vgl. § 10 Abs. 2 (j)) aufzunehmen.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung und Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt werden.
3. Vorstände können mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Organe von Beteiligungsunternehmen bestellt werden.

## § 14 Fachbeiräte

Zur fachlichen Beratung des Aufsichtsrats sind mindestens zwei Menschen mit Behinderung als Fachbeiräte zu bestellen. Darüber hinaus können weitere Fachbeiräte bestellt werden. Die Fachbeiräte nehmen in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn dieser nichts anderes beschließt. Die Fachbeiräte haben nur beratende Funktion und damit im Aufsichtsrat kein Stimmrecht.

## § 15 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

## § 16 Einrichtungen des Vereins

1. Der Verein ist Träger der in § 2 genannten betriebenen Einrichtungen.
2. Der Vorstand schafft hierfür die personellen und materiellen Voraussetzungen und erlässt die, der Zielsetzung entsprechenden, Richtlinien.
3. Die Mitwirkung der Eltern und Angehörigen ist auf der Ebene der Einrichtungen durch Eltern- und Angehörigenvertretungen sicherzustellen. Sie werden von den Eltern und Angehörigen der in der betreffenden Einrichtung betreuten Menschen, nach vom Aufsichtsrat genehmigten Grundsätzen gewählt. Näheres wird in einer Geschäftsordnung für die Elternräte geregelt, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

## § 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 18 Jahresabschluss

Der Verein erstellt einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung und Anwendung der §§ 238 gg. HGB sowie der Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in den jeweils gültigen Fassungen. Dieser Jahresabschluss wird durch eine\*n vom Aufsichtsrat bestellte\*n Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer geprüft und testiert.

## § 19 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V., Erlangen, sofern diese aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg, übertragen. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen

Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

## § 20 Übergangsregelung

Nach Inkrafttreten der neu gefassten Satzung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Ansbach e. V. und Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister, führt der amtierende ehrenamtliche Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl des Aufsichtsrats und der Berufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Diesem obliegt auch die Vorbereitung der Mitgliederversammlung zur Wahl des ersten Aufsichtsrats.

Der ehrenamtliche Vorstand wird beauftragt, die Vorbereitung für die Umsetzung der Satzungsänderung zu treffen, insbesondere notwendiger Änderungen der Stiftungssatzung der Stiftung Lebenshilfe Ansbach und verbundener Unternehmen und die Eintragung ins Vereinsregister zu beantragen.

Der ehrenamtliche Vorstand übernimmt erstmalig die Berufung der hauptamtlichen Vorstände und damit in Vorgriff diese Aufgabe des Aufsichtsrats.

*Wege gemeinsam gehen*





## Fortsetzung § 20 Übergangsregelung

Der in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählende ehrenamtliche Vorstand, wird ab der Umsetzung der Satzungsänderung und der Berufung des hauptamtlichen Vorstandes dann die Aufgaben des ehrenamtlichen Aufsichtsrates übernehmen.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Berufung der Vorstände sollte mit Wirkung – Beginn des Wirtschaftsjahres 2024 – erfolgen. Für die Zustimmung gilt nach § 8 (4) eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

*Wege gemeinsam gehen*

